

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



Neufassung der Verbandssatzung des

Zweckverbands „Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Versammlung des Zweckverbands „Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen“ am 30.09.2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbands Sasbach-Endingen beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Stadt Endingen sowie die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband mit dem Namen „Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen“ (im Folgenden: Verband).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Sasbach am Kaiserstuhl.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Ortsteile Amoltern, Kiechlinsbergen und Königschaffhausen der Stadt Endingen sowie auf das Gebiet der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl mit sämtlichen Ortsteilen (Sasbach, Jechtingen und Leiselheim).

§ 3

Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder mit Trinkwasser zu beliefern und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Hierzu erstellt, unterhält, erneuert, beseitigt und betreibt er alle zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Verband ist berechtigt, hierzu Kredite aufzunehmen.

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



(2) Die Übergabe des Trinkwassers erfolgt an den jeweiligen Anschlusspunkten zwischen den Anlagen des Verbandes und den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder. Die abgegebenen Trinkwassermengen werden an den jeweiligen Anschlusspunkten kontinuierlich durch den Verband gemessen und registriert. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an den jeweiligen Anschlusspunkten auf eigene Kosten einen Kontrollwasserzähler einzubauen und zu unterhalten, dessen Anzeigeergebnis dann zu berücksichtigen ist, wenn der verbandseigene Wasserzähler ausfällt oder nachweislich falsch anzeigt.

(3) Die Befugnis zur Erhebung von Kommunalabgaben (Wasserversorgungsbeiträge, Wassergebühren sowie Kostenersätze) verbleibt bei den Verbandsmitgliedern und wird nicht auf den Verband übertragen.

(4) Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ergänzende Dienstleistungen durchführen

- für die Verbandsmitglieder im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb ihrer jeweiligen örtlichen Wasserversorgungsanlagen sowie
- für Nichtmitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit deren jeweiliger örtlicher Wasserversorgung (Anschluss weiterer Gemeinden).

(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.

(6) Der Verband strebt keinen Gewinn an.

§ 4

Verbandsanlagen, Benutzung von Grundstücken, Anschlüsse an Verbandsanlagen

(1) Zu den Verbandsanlagen gehören folgende in der **Anlage** zu dieser Satzung dargestellten Anlagen:

Bauwerke:

Tiefbrunnen Rheinmatten mit Pumpenhaus
Hochbehälter Eichert
Hochbehälter Kiechlinsbergen
Hochbehälter Königschaffhausen

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



Leitungen:

Zubringerleitung Tiefbrunnen Rheinmatten – Hochbehälter Eichert
Verbindungsleitung Hochbehälter Eichert – Ortsnetz Jechtingen
Verbindungsleitung Hochbehälter Eichert – Ortsnetz Leiselheim
Verbindungsleitung Hochbehälter Eichert – Ortsnetz Sasbach
Verbindungsleitung Hochbehälter Eichert – Königschaffhausen
Steigleitung zum Hochbehälter Königschaffhausen
Verbindungsleitung Hochbehälter Königschaffhausen – Hochbehälter Amoltern
Verbindungsleitung Königschaffhausen – Druckerhöhungsanlage Kiechlinsbergen
Verbindungsleitung Druckerhöhungsanlage Kiechlinsbergen – Hochbehälter Kiechlinsbergen

(2) Die vom Verband übernommenen oder hergestellten Anlagen stehen in seinem Eigentum. Die Verbandsmitglieder sind sich insoweit mit dem Verband einig, dass die auf Grundstücken von Verbandsmitgliedern befindlichen Verbandsanlagen rechtlich selbständig sein sollen (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB).

(3) Unbeschadet des Abs. 2 soll der Verband seine Aufgaben soweit möglich nur auf eigenen Grundstücken oder Grundstücken seiner Mitglieder erfüllen. Soweit Grundstücke Dritter durch Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden, ist diese Inanspruchnahme zugunsten des Verbandes dinglich zu sichern.

(4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

§ 5

Abnahmebedingungen, Anzeigepflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre jeweiligen Ortsnetze entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorgaben zu unterhalten und zu betreiben und dafür Sorge zu tragen, dass Störungen, Beeinträchtigungen oder sonstige schädliche Rückwirkungen der Verbandsanlagen unterbleiben. Der Verband kann im Einzelfall über diese Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

(2) Entsteht durch eine Verletzung der Verpflichtungen nach Abs. 1 ein Schaden an den Verbandsanlagen, so hat das Verbandsmitglied, in dessen Ortsnetz die Pflichtverletzung erfolgt ist, dem Verband diesen Schaden unabhängig von seinem Verschulden zu ersetzen und den Verband von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich hierdurch oder daraus folgende Schäden ergibt. Lässt sich das Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Schaden entstanden ist, nicht eindeutig feststellen, haften alle Verbandsgemeinden für den entstandenen Schaden anteilig über die Verbandsumlage.

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



(3) Werden die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Minderlieferungen, Mängel oder Schäden auf, die durch Naturereignisse wie Wassermangel, Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze verursacht sind, so erwächst den Verbandsmitgliedern daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass des nach dieser Vereinbarung zu tragenden Aufwands. Insoweit haftet der Verband unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Muss die Wasserabgabe aus Wassermangel oder sonstigen zwingenden Gründen eingeschränkt werden, dürfen die Verbandsmitglieder von der tatsächlich verfügbaren Trinkwassermenge nur denjenigen Anteil beziehen, der ihrem Anteil an den bisher bezogenen Trinkwassermengen entspricht.

(5) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

(6) Wesentliche Änderungen der Ortsnetze, insbesondere wesentliche Erweiterungen oder die Absicht der Abgabe von Trinkwasser an neue Großabnehmer, durch die die Gesamtversorgung insbesondere aus technischen Gründen nachhaltig beeinflusst werden könnte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes, die unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern jedes Verbandsmitglieds sowie jeweils drei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter. Für die weiteren Vertreter wählt jedes Verbandsmitglied Stellvertreter, die die weiteren

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen

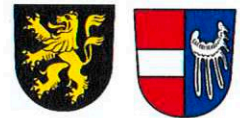


Vertreter im Fall der Verhinderung vertreten. Ortsvorsteher, die nicht zugleich Vertreter eines Verbandsmitglieds sind, können an den Verhandlungen der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Versammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorsitzenden.

(3) Die Versammlung ist unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach dieser Satzung zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorsitzenden fallen, insbesondere für:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters (§ 9) sowie des Rechners (§ 12 Abs. 2),
2. die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass und die Änderung von Satzungen des Verbands und der Geschäftsordnung der Versammlung,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Festsetzung der Umlagen,
4. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie die Stundung und den Erlass von Forderungen des Verbandes, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
8. die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen,
9. die Übernahme weiterer Versorgungsleitungen und Sonderbauwerke der Verbandsgemeinden,
10. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden, die Auflösung des Verbandes sowie die Änderung des Verbandsgebietes,
11. die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Verbandes,



12. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen nach § 11.

§ 8 **Geschäftsgang**

(1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt. Eine Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe der § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a GemO ist zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt, der in ihrer Zuständigkeit liegt.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit aller Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieds.

(4) Die Verbandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 **Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der wegen Ablauf seiner Amtszeit nach Satz 1 ausscheidende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters im Amt. Scheidet der Verbandsvorsitzende mit dem Ende seiner Amtszeit als Bürgermeister seiner Gemeinde aus der Verbandsversammlung aus, ist unabhängig von der Amtszeit nach Satz 2 ein neuer Verbandsvorsitzender zu wählen. Bis zu dieser Wahl führt der Stellvertreter kommissarisch die Amtsgeschäfte des Verbandsvorsitzenden. Für das Ausscheiden des Stellvertreters aus der Verbandsversammlung gilt Satz 5 entsprechend.

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



(2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderäte entsprechende Anwendung (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GKZ).

(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen außerdem folgende Zuständigkeiten des Verbandes zur dauernden Erledigung:

- die Vergabe von Bauaufträgen und sonstigen Aufträgen bis zu einem Betrag von € 50.000 im Einzelfall einschließlich der Genehmigung und Abrechnung solcher Maßnahmen, soweit die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen; die Aufnahme in den Wirtschaftsplan gilt als Baufreigabe durch die Verbandsversammlung,
- der sonstige Vollzug des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von € 50.000 im Einzelfall,
- Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Kaufpreis bzw. Wert von € 10.000,
- die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgsplanes bis zu einem Betrag von € 20.000 im Einzelfall,
- die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von € 20.000 im Einzelfall,
- die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des von der Verbandsversammlung genehmigten Höchstbetrages,
- die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages,
- der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von € 20.000 im Einzelfall,

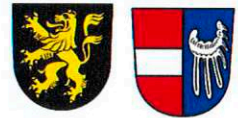
(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Bedienstete des Verbandes

(1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten nach Maßgabe eines jährlich aufzustellenden Stellenplans einstellen. Der Stellenplan

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des TVöD; § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Verband kann sich auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 GKZ auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel Dritter bedienen.

§ 11

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Entschädigung der weiteren Vertreter und sonstiger ehrenamtlich Tätiger werden durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Verbandsrechner

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Das Rechnungswesen wird nach den Vorschriften der EigBVO-HGB geführt. Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verband bestellt einen Verbandsrechner, dem die Aufgaben eines Fachbeamten für das Finanzwesen nach § 116 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Aufgaben eines Schriftführers obliegen. Die Bestellung kann in der Form einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfolgen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines verbleibenden Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Verband kann zur Vermeidung einer Finanzierung im Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage erheben; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Verband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage, die Zinsen und Abschreibungen umfasst. Der jeweilige Anteil der Verbandsgemeinden an den umzulegenden Kosten bemisst sich nach den

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06. im Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorausgehenden fünf Kalenderjahre.

(4) Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner laufenden Kosten, die nicht unter Abs. 3 fallen, von seinen Verbandsmitgliedern eine weitere jährliche Betriebskostenumlage, die sich nach der gemessenen abgegebenen Trinkwassermengen jedes Verbandsmitglieds im Verhältnis zur insgesamt gemessenen abgegebenen Trinkwassermengen des Verbandes bemisst.

(5) Die Höhe der Verbandsumlagen wird im Haushaltsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Verbandsumlagen nach Abs. 2 bis 4 sind auf Anforderung der Verbandsverwaltung Vorauszahlungen zu leisten. Solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Verbandsumlagen erstellt; Änderungen an der Höhe der Verbandsumlagen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 15

Auflösung des Verbands

(1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Verbands werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlagen nach § 13 Abs. 3; eine abweichende einstimmige Regelung ist möglich. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anders vereinbart wird, die Aufgabe der Gemeinde, die Sitz des Verbandes ist. Die Beamten und sonstigen Bedienstete, die vom Verband angestellt wurden, werden an die Mitglieder des Verbandes verteilt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands erfolgt durch Einrücken im Kaiserstühler Wochenbericht. Der Erscheinungstag im Kaiserstühler Wochenbericht gilt als Tag der Bekanntmachung.

(2) Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands wird in Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans nur auf dem Rathaus der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl öffentlich ausgelegt.

§ 17

Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder, vor Beschreiten des Rechtsweges das für den Verwaltungsverband zuständige Landratsamt Emmendingen zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 18

Genehmigungspflicht, Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026, frühestens jedoch am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Satzung vom 25.11.1989 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 30.09.2025


Nikolas Kopp
Verbandsvorsitzender

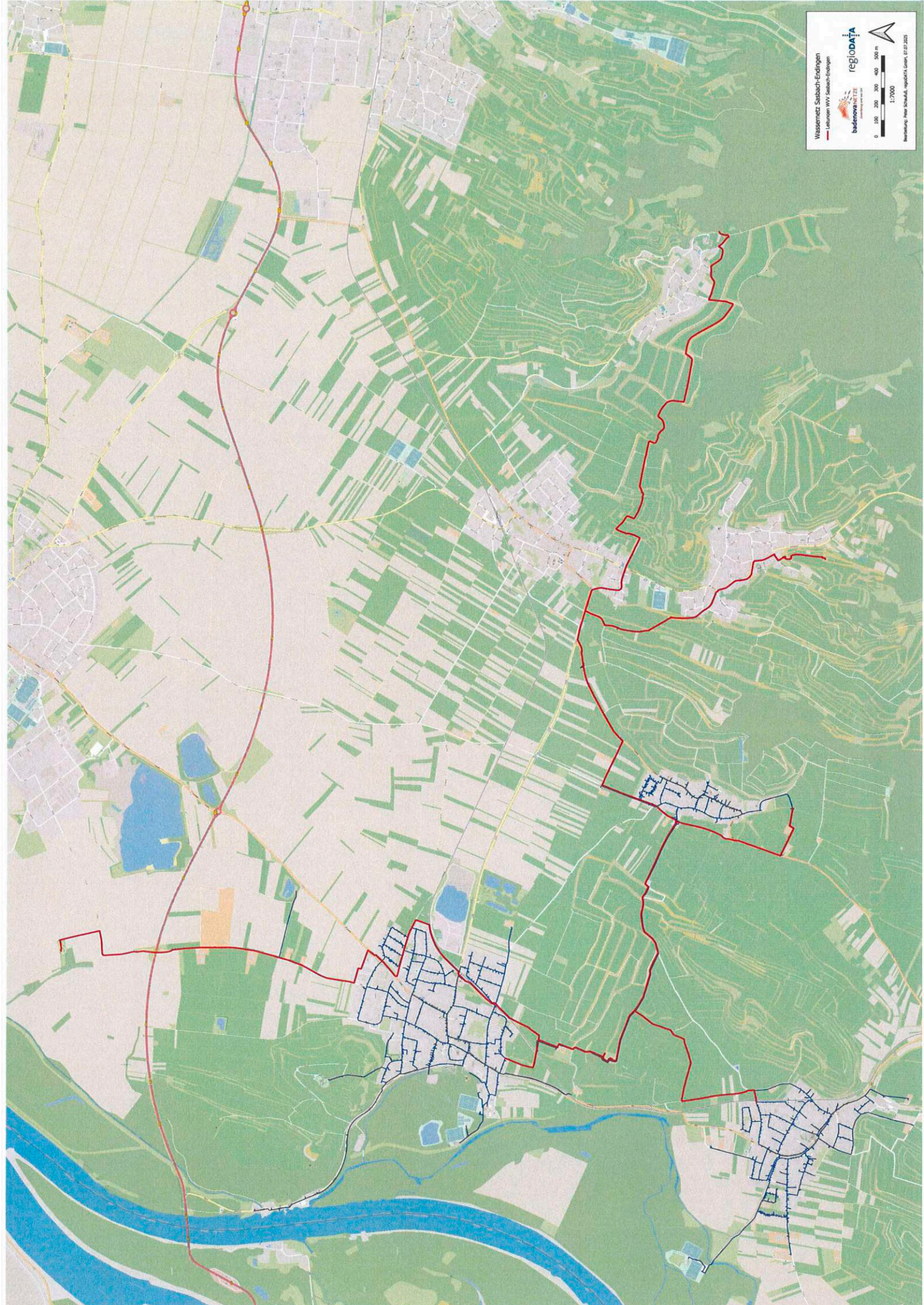
Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Kreis Emmendingen



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Wassernetz Südbach-Endingen
Leitung WW Südbach-Endingen

REGIO DATA
Geoinformationssysteme

balneovivente
Wasserversorgung

0 100 200 300 400 500 m
1:7000

Herstellung: Peter Schwall, RegioData, Gießen, 07.07.2025

